



**GEMEINDE
5708 BIRRWIL**

Tel. 062 765 06 60
Fax. 062 765 06 69
gemeindeverwaltung@birrwil.ch

Vorplanung Gesamtmelioration Birrwil; öffentliche Auflage

Im Hinblick auf die Abstimmung über die Gesamtmelioration (Gründungsversammlung Bodenverbesserungsgenossenschaft) liegen vom **30. Mai 2016** bis **28. Juni 2016** folgende Akten auf der Gemeindekanzlei Birrwil, Dorf 1, 5708 Birrwil, öffentlich auf und können während der ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden:

- Vorplanungsdossier mit
 - Technischer Bericht zur Vorplanung: Stand April 2014
 - Massnahmenplan 1: 4'000, Stand: April 2016
 - Perimeterplan 1:4'000, Stand: April 2016
 - Bewirtschaftungsplan 1:5'000, Stand: April 2016 (zur Überprüfung durch die Betroffenen).
 - Plan "Grundlagen und Rahmenbedingungen" 1:4'000, Stand: April 2016
 - Tabelle mit Hinweisen zu den Änderungen bzgl. Vorentscheid, Stand: April 2016
 - Kostenverteiler pro Gemeinde, Stand: 2016
 - Eigentümerverzeichnis
- Gemeinderätlicher Antrag (Sicht des Gemeinderates; rein informativ, zur Einsichtnahme)
- Vorentscheid Departement Finanzen und Ressourcen des Kantons Aargau vom 28. November 2014 zur Vorplanung der Gesamtmelioration Birrwil, (rein informativ, zur Einsichtnahme)
- Genehmigung der Vorplanungsakten vom 2. Mai 2016 des Departements Finanzen und Ressourcen des Kantons Aargau (rein informativ, zur Einsichtnahme)

Berichtigungen am Eigentümer- und Flächenverzeichnis: Berichtigungen sind innert derselben Auflagefrist beim Gemeinderat einzureichen.

Mitwirkungsverfahren: Verbesserungsvorschläge und sachdienliche Hinweise zur Vorplanung können innert derselben Auflagefrist beim Gemeinderat eingereicht werden (§ 3 Baugesetz).

Einwendungsverfahren zum Perimeter: Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann während der öffentlichen Auflage Einwendungen zum Beizugsgebiet erheben. Einwendungen sind schriftlich an den Gemeinderat Birrwil, Dorf 1, 5708 Birrwil zu richten (§ 19 Abs. 2 Landwirtschaftsgesetz). Der Gemeinderat prüft die Einwendungen. Gestützt auf die Einwendungen und nach Rücksprache mit Landwirtschaft Aargau kann der Gemeinderat Änderungen am Beizugsgebiet vornehmen. Dieses bereinigte Beizugsgebiet dient als Grundlage für die Abstimmung an der Gründungsversammlung (Einleitungsbeschluss). Die Auflage hat noch nichts mit der Unternehmensgründung zu tun. Die Abstimmung betreffend Unternehmensgründung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, sobald das Beizugsgebiet definitiv ist, durch die Birrwiler Stimmbürger/innen.

Wer mit dem bereinigten Beizugsgebiet nicht einverstanden ist und ein eigenes schutzwürdiges Interesse geltend machen kann, hat die Möglichkeit, gegen den Einleitungsbeschluss (Gründungsversammlung) beim Verwaltungsgericht innert 30 Tagen nach der Publikation des Abstimmungsergebnisses Beschwerde zu erheben (§ 20 Landwirtschaftsgesetz).

Zur Beschwerde gegen das Beizugsgebiet ist nur legitimiert, wer während der obenstehenden Auflagefrist bereits eine Einwendung in derselben Sache gemacht hat.

Die Orientierungsversammlung für die Bevölkerung von Birrwil findet am

Montag, 13. Juni 2016, um 19.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle Birrwil, statt.

Birrwil, 17. Mai 2016
GEMEINDERAT BIRRWIL